

Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Corona-Pandemie: Klare Informationen verhindern Missverständnisse

Koordinationssteam im Neuenburger Rathaus erarbeitet täglich die Updates an Information und organisiert die Umsetzung von Maßnahmen

Die Corona-Pandemie verlangt vom Verwaltungsteam im Neuenburger Rathaus eine Menge zusätzlicher Arbeit. Die Lage direkt an der Grenze zu Frankreich sowie die vielen grenzüberschreitenden Kontakte erfordern ein hohes Maß an Koordination und Transparenz der Maßnahmen, damit diese von der Bevölkerung auch umgesetzt werden. Aus diesem Grund sei innerhalb des Verwaltungsteams bereits Anfang März eine Koordinationsgruppe gebildet worden, berichtet Martin Bächler, zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Täglich treffen sich Bürgermeister Joachim Schuster, die Fachbereichsleiter Dieter Branghofer und Peter Müller, die Teamleiter Elvira Riesterer, Andreas Grozinger und Martin Bächler zur aktuellen Lagebesprechung und zur Abstimmung bei der Umsetzung von Maßnahmen, wie sie Bund, Land und Landkreis vorgeben.

Notbetreuung sollen wachsen

Die Schließung der Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen hat auch viele Eltern vor Probleme gestellt. Deswegen wurden für die Betreuung von besonders Betroffenen so genannte Notgruppen eingerichtet. Davon profitieren Familien, in denen die Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten wie Polizei, Gesundheitsberufen oder auch bei der Freiwilligen Feuerwehr. Derzeit haben der Kindergarten Bierlehof, die Krippe Bierlehof und der Kindergarten Grißheim solche Notgruppen eingerichtet, in denen die Kinder von ihren Erzieherinnen in der Einrichtung betreut werden. Auch in der Rheinschule -Grundschule- gibt es eine Notgruppe. Dieses Angebot soll demnächst ausgeweitet werden. Die organisatorische Vorarbeit dafür, dass diese Ausweitung gesetzeskonform angeboten werden kann, wird in der Koordinationsgruppe geleistet.

Einkaufsverbot für Pendler

Eine der härteren behördlichen Maßnahmen, die vor Ort umgesetzt werden müssen, ist das Verbot für Pendler aus dem Ausland, an ihrem Arbeitsort in Deutschland auch einzukaufen. Notwendiges Tanken ist hingegen erlaubt. Damit soll der Verschleppung des Virus Einhalt geboten werden. Das gilt auch für Deutsche, die ihren ersten Wohnsitz in Frankreich haben. Aus diesem Grund achtet die Polizei auf die Kennzeichen der Autos vor den Geschäften. Vielfach kommen auch Hinweise von aufmerksamen Bürgern, denen die Polizei dann nachgehen muss. Doch nicht immer ist das (meist) französische Kennzeichen ein Hinweis auf eine Ordnungswidrigkeit: Ausgenommen vom Einkaufsverbot sind die Berufssoldatinnen und -soldaten der deutsch-französischen Brigade, die ihren Wohnort auf der rechten Rheinseite haben. Und auch die elsässischen Mitarbeitenden der Supermärkte kommen mit Autos mit französischen Kennzeichen. Für sie haben nun viele Geschäfte einen eigenen Bereich gekennzeichnet, um „Falschmeldungen“ vorzubeugen, die unnötig personelle Ressourcen binden. Die Stadtverwaltung trägt mit einer aktiven zweisprachigen Informationspolitik dazu bei, dass frustrierende Situationen gar nicht erst entstehen, etwa, wenn ein Kunde aufgrund von Unwissenheit seine Einkäufe wieder in den Laden zurückbringen

muss. Auch die Geschäfte seien gebeten worden, entsprechende Hinweise in zwei Sprachen auszuhängen. Diese hätten sich für den Rat bedankt und ihn gerne aufgegriffen, sagt Andreas Grozinger vom Ordnungsamt.

Eis genießen – aber mit Abstand

Seit die Eisdielen ihren Straßenverkauf aufnehmen durften, gibt es immer wieder Ansammlungen von Menschen, die nicht den gebotenen Mindestabstand von anderthalb Metern einhalten. Es sind nicht die Warteschlangen an der Theke, sondern die Gruppen, die Eis schleckend zusammenstehen. Hier wolle man mit einem verstärkten Einsatz der Gemeindevollzugsbediensteten und Informationsschildern die Menschen sensibilisieren, sagt Andreas Grozinger. Tatsache sei, dass das Betretungsverbot für öffentliche Plätze immer noch gilt. Im Idealfall kauft der Kunde sein Eis und genießt es dann entweder zu Hause oder auf dem Weg dorthin.

Viele Unsicherheiten

Die behördlichen Verordnungen in Corona-Zeiten sind zahlreich und nicht bundesweit einheitlich. Dass daraus Unsicherheit entsteht, erleben die Mitglieder der Koordinationsgruppe Tag für Tag, wenn die Mailbox von Anfragen überquillt und „Sonderfälle“ am Telefon geschildert werden. Deswegen setze die Stadt auf eine umfassende aktive Informationspolitik, betonen die Mitglieder der Koordinationsgruppe. Diese Zusatzaufgaben werden das Verwaltungsteam noch lange beschäftigen, denn in dem hochdynamischen Prozess der Entwicklung der Pandemie seien langfristige Voraussagen kaum möglich. Allein seit Mitte März gab es sechs Anweisungen vom Land. Deswegen sei es besonders wichtig, die Bevölkerung auf dem aktuellen Informationsstand zu halten. Das gelingt vor allem über die Homepage www.neuenburg.de, aber auch über die kostenlose Stadtzeitung „Hallo Neuenburg am Rhein“.



Ungewohnt leer bei diesem strahlenden Sonnenschein: Der Neuenburger Rathausplatz. Die meisten Menschen respektieren das nach wie vor geltende Betretungsverbot öffentlicher Plätze, das einen längeren Aufenthalt in Gruppen untersagt.

NOTRUF

Polizei	110
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizeirevier Müllheim	07631 17880
Polizeiposten Neuenburg	07631 748090
DRK Kreisverband Müllheim	07631 18050
Einheitliche Störungsnummer	
badenova Netz	08002 767767
Strom/ Wärme	0761 2792255
Erdgas/ Wasser	0761 2792400
Familienpflege Caritasverband B. -H.	0761 8965-451
Hospizgruppe Markgräflerland	07631 172682

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 19292300
Bereitschaftsdienste für Zahnärzte	01803 22255540
Helios Klinik Müllheim	07631 880
Apotheken Notdienst	0137 88822833
Vergiftungszentrale der Uni Freiburg	0761 19240
Tierärztlicher Notdienst	07631 36536

APOTHEKENNOTDIENST

Die Dienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

Donnerstag, 30.04.2020:

Bad Apotheke
Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 9 28 40

Freitag, 01.05.2020:

Werder-Apotheke
Werderstr. 57, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 74 06 00

Samstag, 02.05.2020:

Stadt-Apotheke
Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau, Tel.: 07633 - 62 63

Sonntag, 03.05.2020:

Bad-Apotheke im Paracelsushaus
Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 15 01 50

Montag, 04.05.2020:

Fridolin-Apotheke
Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg, Tel.: 07631 - 79 37 00

Dienstag, 05.05.2020:

Hense'sche Apotheke
Luisenstr. 2, 79410 Badenweiler, Tel.: 07632 - 89 21 21

Mittwoch, 06.05.2020:

Blauen-Apotheke
Freiburger Str. 15, 79418 Schliengen, Tel.: 07635 - 8 26 25 75

Donnerstag, 07.05.2020:

Apotheke am Zöllinplatz
Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler, Tel.: 07632 - 89 15 76

BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 19 erscheint am 07. Mai 2020

Abgabeschluss ist am **Montag, 04. Mai 2020** um 8 Uhr im Verlag. Ihren Beitrag senden Sie an redaktion-neuenburg@primo-stockach.de.

STADTVERWALTUNG

NEUENBURG AM RHEIN

Städtische Einrichtungen geschlossen

Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich des Coronavirus bleibt das Rathaus und alle weiteren städtischen Einrichtungen bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ausgenommen hiervon sind die Notfallgruppen in den Kindertagesstätten und den Schulen.

Bei Fragen erreichen Sie uns weiterhin unter Tel.: 07631/ 791-0 oder per E-Mail: stadtverwaltung@neuenburg.de

Wir bitten um Verständnis.

Müllabfuhrtermine

Montag, 04.05.2020

- Biotonne, Kernstadt

Dienstag, 05.05.2020

- Biotonne, Teilorte

Zuständig für den Abfall ist die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Abfallberatung 0761/ 2187-9707).

Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondnis: Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51509-95. für gelbe Säcke: 0800/1223255

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Neuenburg mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt kostenlos verteilt.

Herausgeber: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Joachim Schuster oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen: Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Redaktionelle Leitung:

AMTLICHER TEIL:
Lena-Johanna Sayer, Tel. 07631 791-102
REDAKTIONELLER TEIL: Primo-Redaktionsbüro, Tel. 07771 9317-900
E-Mail: redaktion-neuenburg@primo-stockach.de

Für den Anzeigenteil:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Anzeigenschluss:

montags, 15 Uhr im Verlag

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Gemeinderats

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am **Montag, 04.05.2020, 19.30 Uhr, im Zähringersaal des Stadthauses** statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragen / Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Genehmigung der Niederschrift

4. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wuhrlochpark“, a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und b) Beschluss der Satzung
5. Parkhaus am Kronenrain; Erdarbeiten, Verbau- und Bohrpfahlarbeiten; Vergabe

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

NEUENBURG AKTUELL

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹ vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Kranken-

hausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
 1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für

Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
 - 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
 13. der Großhandel und
 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.
- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6**Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
 - (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a**Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
 1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
 dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7**Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8**Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Landesregierung führt Maskenpflicht ein

Seit Montag, 27. April 2020, gilt die Pflicht, Mund und Nase beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr zu bedecken. Entsprechende Schutzmasken sind über den Handel, u.a. in Apotheken, erhältlich. Auch besteht die Möglichkeit Schutzmasken selbst zu nähen.

Wie die Corona-Pandemie den Pendlern aus Frankreich zu schaffen macht

Einkaufsverbot in Deutschland / Lange Wartezeiten an der Grenze / Viele Kontrollen

Etwa 20 Mitarbeitende der Stadtverwaltung kommen täglich aus Frankreich zur Arbeit nach Neuenburg am Rhein. Für sie ist der Arbeitsalltag in der aktuellen Corona-Krise mit noch höheren Hürden verbunden als der ihrer deutschen Kolleginnen und Kollegen. Drei von ihnen haben der Stadtzeitung „Hallo Neuenburg am Rhein“ ihre Erfahrungen im kleinen Grenzverkehr geschildert: Martine Laemlin ist Bürgermeisterin in Chalampé, Delegierte im Gemeindeverband Mulhouse

Alsace Agglomération und seit Oktober 2019 in der Neuenburger Verwaltung in Teilzeit als Sachbearbeiterin für grenzüberschreitende Zusammenarbeit angestellt. Sie lebt in Chalampé. Barbara Vallois ist Teamleiterin im Bildungshaus und für die Angelegenheiten der binationalen Volkshochschule Regio-VHS / UP verantwortlich. Sie lebt in der südsässischen Gemeinde Niffer. Pauline Freslon arbeitet im Fachbereich Lebenswerte Stadt und bearbeitet Friedhofsangelegenheiten und Beiträge für Erschließung, Wasser und Abwasser. Sie lebt in Bantzenheim.

Der mühsame Weg zur Arbeit

Zwischen 20 und 35 Minuten Wartezeit seien seit der Schließung der Grenzen für die Pendler üblich, berichten die drei Frauen. Offen ist die Grenze für Pendler aus der näheren Regio derzeit nur am Autobahnübergang Ottmarsheim. Die nächsten Übergänge befinden sich in Breisach und Weil am Rhein. Dazu kommen, bedingt durch die derzeitigen Bauarbeiten an der Ausfahrt Müllheim/Neuenburg der A5, lange Umwege zu den deutschen Anschlussstellen Hartheim und Efringen-Kirchen. Als sich einmal die Lkws am Übergang in einer endlo-

sen Schlange stauten, sei sie schließlich über die Palmrainbrücke bei Weil nach Frankreich gekommen, der Umweg machte über 70 Kilometer aus, berichtet Barbara Vallois. Und für Martine Laemlin, die sich seit vielen Jahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor Ort einsetzt, hat sich der Weg von Chalampé nach Neuenburg von drei auf 36 Kilometer verlängert. Hart getroffen hat die Grenzschießung auch den jungen Auszubildenden aus Munchouse, der in Neuenburg am Rhein eine Lehre als Fachangestellter für Bäderbetriebe absolviert:

Er war bisher mit dem Velo zur Arbeit gekommen. Jetzt hat er in Müllheim eine Wohngelegenheit gefunden, da er mit dem Velo die Autobahn nicht nutzen kann.

Zwei vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigungen muss Pauline Freslon stets bei sich haben: einmal die grüne Pendlerbescheinigung, die zum Grenzüberschritt berechtigt. Zum andern ein Formular, das den Arbeitsweg auf französischer Seite legitimiert und dann noch den Personalausweis zur Feststellung ihrer Identität. „Es geht eben nicht alles per Homeoffice“, sagt die junge Französin. Und so lässt sie sich jeden Tag aufs Neue fragen, warum sie über die Grenze will, was sie arbeitet und wie lange.

„Die Region ist künstlich getrennt“

Es sind nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die privaten Kontakte über die Grenzen hinweg, die den Menschen im Grenzgebiet jetzt fehlen. „Die Region ist wie künstlich getrennt“, meint Barbara Vallois. Was noch bis vor wenigen Wochen selbstverständlich war, die Bewegungsfreiheit über

den Rhein hinweg, die privaten und geschäftlichen Kontakte sind auf einmal nur noch schwer zu realisieren. Und das Leben in der Stadt ist auf ein Minimum reduziert. Barbara Vallois hofft, dass sich die Ressentiments, die manche in Neuenburg angesichts der vielen französischen Besucher hegen, legen, wenn die Kritiker den jetzigen Zustand mit dem von früher vergleichen.

Die Ausgangssperre in Frankreich

Im Vergleich zu den Regeln in Deutschland bedeutet die Ausgangssperre in Frankreich einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Selbstbestimmung der Bürger. An Ostern habe die Gendarmerie sehr stark an den Ausflugspunkten kontrolliert, ob die Menschen zu Hause bleiben, berichtet Vallois. Dabei kamen auch Hub-schrauber und Drohnen zum Einsatz. „Man fühlte sich überall beobachtet“. Erlaubt sind in Frankreich lediglich einstündige Aufenthalte im Freien, aber nur zu Fuß und nur in einem Radius von einem Kilometer um die Wohnung. Seit einigen Tagen verschafft die Erlaubnis, sich auf den Leinpfaden ent-

lang der Kanäle zu bewegen, etwas Abhilfe. „Vieles ist trotz der harten Gesetze nicht klar geregelt“, berichtet Pauline Freslon. Vieles fällt auch in den Ermessensspielraum der Polizeibeamten. „Das ist irgendwie unheimlich“, meint sie. Und man könne sich auch nicht an diese Situation gewöhnen. Vallois tun besonders die Kinder leid, die mit ihren Eltern in engen Wohnungen leben. Viele Familien seien jetzt sogar von den Lebensmittelspenden der Wohltätigkeitsvereine abhängig, weil die kostenlosen Kantinen für Bedürftige ebenfalls geschlossen sind.

„Da bauen sich große Spannungen auf“, vermutet sie. Einen Nebeneffekt abseits der Bekämpfung der Pandemie hat der Lockdown entlang der Grenze in Frankreich: Der Schwarzmarkt für Zigaretten und der Drogenhandel sind zum Erliegen gekommen.

Kein Spaß beim Einkaufen

Etliche Märkte haben jetzt in Frankreich Drive-in-Service mit Vorbestellung eingerichtet, was sofort angenommen wurde. Mit dem Ergebnis, dass man beispielsweise in Fessenheim am Supermarkt

manchmal zwei Stunden in der Autoschlange auf seine Bestellung warten müsse. In Chalampé, das seinen Wochenmarkt mangels Interesse abgeschafft hatte, floriert jetzt ein wöchentliches Angebot eines Gemüse- und Obstbauern aus Colmar: Per E-Mail oder SMS bestellt, liefert er die fertig gepackten Taschen an die Kunden vor Ort. Oft sei abends in den Supermärkten das Angebot ausgedünnt, weil die Ware jeweils nur morgens angeliefert wird. „Die Leute werden langsam ungeduldig“, hat Martine Laemlin beobachtet. Was Staatspräsident Macron am 11. Mai verkünden wird, ist noch unsicher. Man hofft auf einige Erleichterungen. Für sie wäre es wichtig, dass die deutschen und die französischen Grenzkontrollen im weiteren Vorgehen gut koordiniert werden.



Pendlerbescheinigung zum Grenzüberschritt

Bußgeldkatalog

Bezugnehmend auf die geänderte Corona-Verordnung nachfolgend der aktualisierte Bußgeldkatalog zu Verstößen gegen die Corona-Verordnung

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro

§ 5 Abs. 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6a Abs. 1	Durchführung einer zahnmedizinischen Behandlung	Behandler	250 Euro bis 3.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise vom 10.04.2020 verwiesen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein stellt im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes **zum 01.09.2020 Bundesfreiwilligenstellen** zur Verfügung:

- **Rheinschule Grundschule Neuenburg am Rhein im Rahmen der Ganztageschule (4 Stellen)**
- **Kindertagesstätte Bierlehof (1 Stelle)**

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten je nach Einsatzort Freude an der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter (Klasse 1-4), mit Schülern der Klassen 5-10 oder im Kindergartenalter haben und gerne im Team arbeiten. Das Arbeitsfeld beinhaltet die Unterstützung der Lehr- und Betreuungskräfte in verschiedenen Handlungsfeldern der Regelschule, der Ganztageschule oder der Kindergartenarbeit.

Die Stellenausschreibung richtet sich in der Regel an erwachsene Bewerber/-innen ab 18 Jahren.

Ihre Fragen sowie Ihre Bewerbung richten Sie bitte möglichst **sofort** an die Stadtverwaltung 79395 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Herr Dieter Rueb, Tel. 07631/791-110, E-Mail: dieter.rueb@neuenburg.de oder Frau Simone Selz, Tel. 07631/791-115, E-Mail: simone.selz@neuenburg.de.

Für die städtische Kinderkrippe Bierlehof suchen wir

eine Erzieherin, einen Erzieher (100%).

Die Kinderkrippe Bierlehof nimmt Kleinkinder im Alter von 1 - 3 Jahren in einer Mischform von Ganztages- und VÖ-Gruppe auf. Insgesamt werden 20 Kinder betreut und gebildet. Die Krippe ist montags bis donnerstags von 7.30 - 17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 14.00 Uhr geöffnet.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre und vernetzter Arbeitsweise mit den übrigen städtischen Einrichtungen der Frühbildung. Die gezielte Fortbildung unseres Personals in Leitungsverantwortung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir legen Wert auf eine fundierte pädagogische Fachkompetenz, persönliches Engagement, organisatorisches Geschick, Teamgeist und Freude an der Arbeit mit unseren jüngsten Einwohnern. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Leitung Frau Claudia Meisinger-El Ouimi, Telefon: 07631/793526 gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bei der Stadt Neuenburg am Rhein (rd. 13.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Teamleitung Technische Dienste

im Fachbereich Innere Dienstleistungen in Vollzeit zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Teams technische Dienste mit Zuständigkeit für Gebäudemanagement, Energie- und Klimaschutz, Straßen, Kanalisation, den städtischen Betriebshof und die Wasserversorgung
- Vorbereitung, Koordination und Projektbetreuung für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Bauherrenpräsenz
- Präsentation der Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren

Unsere Erwartungen:

- Dipl.-Ingenieur bzw. Bauingenieur mit Bachelor- oder Masterabschluss oder abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts – Public Management bzw. Diplom-Verwaltungswirt/in (FH), Angestelltenprüfung II mit gutem technischem Verständnis
- gute Kenntnisse im Vergabe- und Haushaltsrecht sowie der HOAI
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office; Kenntnisse in SAP, Vergabe 24, GIS und Dokumea wären von Vorteil
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, kooperativer Arbeits- und Führungsstil

Es erwartet Sie:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- ein modern eingerichteter Arbeitsplatz mit neuester EDV-Technik
- ein gut ausgebildetes, motiviertes und bewährtes Team
- das betriebliche Gesundheitsmanagement „Hansefit“
- eine unbefristete Einstellung mit einer Vergütung nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. EG 11 TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine Pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Peter Müller, Fachbereichsleiter, Telefon: 07631/791-154, E-Mail: peter.mueller@neuenburg.de, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) (100%)

im Team Bürgerbüro/Soziales/Gesundheit/Wahlen

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Bürgerinformation bzw. –Empfang
- alle Aufgaben des Meldewesens, alle Passangelegenheiten
- Gewerberecht, Führerscheinwesen
- Verwaltung und Verkauf Imageprodukte
- Stellvertretung Telefonzentrale

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Qualifikation
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise nach Einarbeitungszeit
- Erfahrungen im Bürgerbüro sind erwünscht

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle
- Eingruppierung nach TVöD
- ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement Hansefit

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 15.05.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frau Elvira Riesterer, Telefon: 07631/791-133, E-Mail: elvira.riesterer@neuenburg.de, gerne zur Verfügung.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

VERKEHR/ MOBILITÄT AKTUELL

Haltestelle Neuenburg Alter Zoll gestrichen

Aufgrund von Straßenarbeiten an der A 5 Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg ist der Pendlerparkplatz seit dem 01.03.2020 geschlossen. Somit kann der Freiburger Reisedienst – Busunternehmen Airport Bus die Haltestelle Neuenburg Alter Zoll bis voraussichtlich Ende Juni 2020 nicht anfahren.

Es wird keine Ersatzhaltestelle eingerichtet.

Sperrung Leinpfad

Sperrung des Leinpfads/Radwanderwegs entlang des Rheins zwischen Neuenburg am Rhein und Grißheim seit Anfang September 2019

Aufgrund des Beginns der Baumaßnahmen für die Landesgartenschau 2022 ist der Leinpfad/Radwanderweg seit September 2019 gesperrt.

Die Sperrung des Leinpfads erfolgt in Neuenburg am Rhein südlich der ehemaligen Kreismülldeponie. Der Radverkehr wird dann über den Oberen Wald, die Hans-Buck-Straße, die Gottlieb-Daimler-Straße und die Westtangente auf den Radweg entlang der L 134 Richtung Zienken geleitet. In Zienken wird der Radverkehr über den Rheinweg in das Tiefgestade geführt. Von dort erfolgt die Umleitung über den „Kanaltrassenweg (Stickelkopfweg)“ in Richtung Norden auf die Zollstraße in Grißheim und dort in Richtung Rhein. Entsprechend erfolgt die Umleitung/Verkehrsführung aus Richtung Norden. Bereits seit Anfang April 2019 ist der Leinpfad zwischen Zienken und Grißheim wegen Arbeiten im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) gesperrt. Die bestehende Umleitungsstrecke wird nun in die anstehende Umleitung integriert.

Bürgermeisteramt Neuenburg am Rhein
Straßenverkehrsbehörde

Westliche Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg (Breisgau-Hochschwarzwald) an der A 5 nach Ostern gesperrt

Zu- und Abfahrt kann bis Mitte Mai nicht genutzt werden // Umleitung ist ausgeschildert

Wegen des Baus des neuen Westkreises an der Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg ist die westliche Zu- und Abfahrt seit Dienstag, 14. April 2020, bis voraussichtlich 15. Mai gesperrt.

Der aus Richtung Karlsruhe kommende Verkehr wird über die Ausfahrt Hartheim/Heitersheim und über die ausgeschilderte Umleitungsstrecke U 48a nach Neuenburg umgeleitet. Der Verkehr in Richtung Basel wird über die Umleitungsstrecke U 50 bis zur Anschlussstelle Efringen-Kirchen geleitet.

Für die B 378 werde im Bereich der Baustelle eine provisorische Umfahrungsstrecke eingerichtet, heißt es aus dem Regierungspräsidium Freiburg.

Ansprechpartner für redaktionelle Rückfragen:

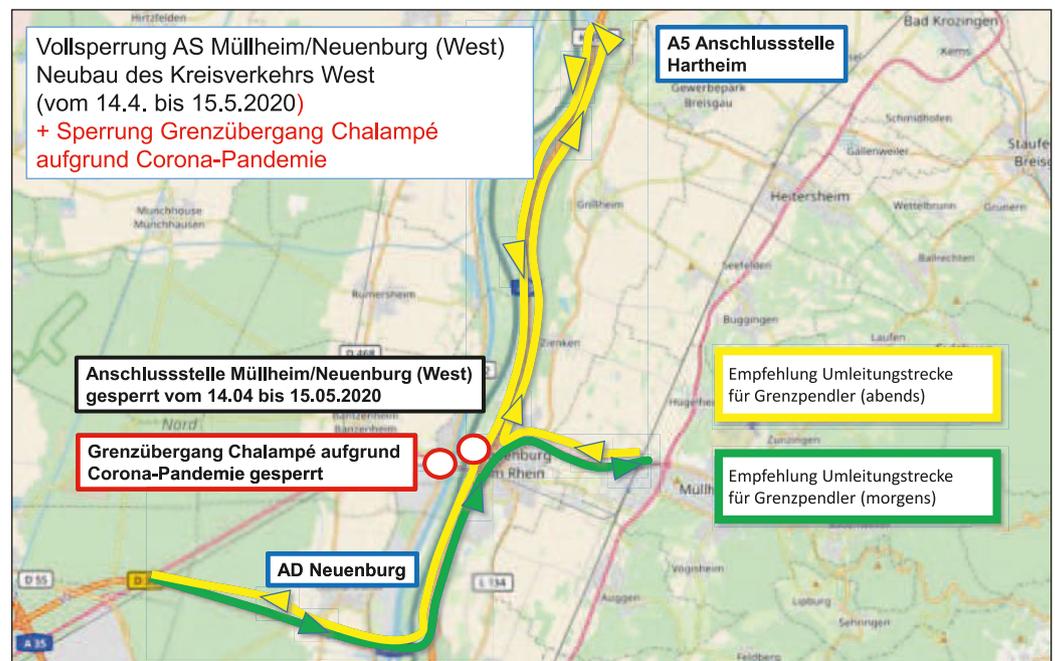
Matthias Henrich
Stv. Pressesprecher
0761 208-1039
Matthias.Henrich@rpf.bwl.de

Unsere aktuellen Straßenbaumaßnahmen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt4/Strassenbau/Seiten/default.aspx>,

unsere wichtigsten Straßenplanungen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt4/Ref44/Seiten/Strassenplanung.aspx>



GLÜCKWÜNSCHE

Neuenburg**70 Jahre**

Herr Paul Wiesler
Ensisheimer Straße 19

75 Jahre

Herr Armin Gregorius
Berner Straße 1

85 Jahre

Herr Michael Schmidt
Ulmenweg 3

Herr Johann Elsässer
Tennenbacherstraße 4

Steinenstadt**80 Jahre**

Herr Siegfried Groeger
Im Schlüsselgärtle 4

Frau Leonie Elsässer
St. Barbarastraße 9

Ende des amtlichen Teils

BÜRGERINFO

EINKAUFEN IN
STEINENSTADT**Donnerstag**

14.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen der
Fleischerei Widmann

16.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen Obst-,
Gemüse- und Lebensmittel-
handel Thomas Pfefferle

Hauptstraße gegenüber
Friseur Lang

EINKAUFEN IN
GRISSHEIM**Freitag**

9.00 – 12.30 Uhr
Verkaufswagen der
Metzgerei Durst

auf dem
Dorfplatz



Abholservice der Neuenburger Restaurants

Aufgrund der Corona Pandemie müssen die Restaurants leider geschlossen bleiben. Jedoch haben sich einige Gastronomen dazu entschlossen, ihre Küchen offen zu lassen und ausgewählte Speisen zur Abholung bereitzustellen.

Folgende Restaurants bieten Speisen zur Abholung an:

Hotel Restaurant Adler

Breisacher Str. 20
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-7 21 20
Donnerstag bis Samstag von
11-14 Uhr und 17-20 Uhr

Sonntag von 11-14 Uhr und 17-19 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter www.adler-neuenburg.de

Heimat Hafen

Rathausplatz 4
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-9 31 88 15
Täglich von 11-14 Uhr und 17-20 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter www.facebook.de/heimathafen79395

Neuenburger Hof

(korrigierte Angaben)
Bahnhofstraße 8

79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-7 37 41
Täglich von 17.30 - 21.00 Uhr
Sonntag von 12-14 Uhr und 17.30 - 21 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter www.facebook.de/neuenburgerhof

Salmen - die Kneipe

Salzstraße 6
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07631-74 99 11
Dienstag bis Sonntag von 17-20 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter www.salmen-neuenburg.de

Gasthof zum Kreuz

Rheinstraße 37
79395 Neuenburg am Rhein
Telefon 07634-21 02
Dienstag bis Samstag von 17-20 Uhr
Sonntags von 11.30 - 13.30 Uhr und 17-19 Uhr
Weitere Informationen finden Sie unter www.kreuz-grissheim.de

Weitere Informationen bei:
Jasna Kappeler
Tourismus und Vereinsangelegenheiten
Tel. +49 (0) 76 31 - 93180-38
Fax +49 (0) 76 31 - 791-23-111
jasna.kappeler@neuenburg.de

Veranstaltungskalender in und um Neuenburg am Rhein

Termine in Neuenburg am Rhein

Donnerstag, 30.04.2020

ABGESAGT Maibaum stellen in Steinenstadt
Freiwillige Feuerwehr Steinenstadt

Freitag, 01.05.2020

ABGESAGT Maiwecken
Musikverein „Eintracht“ Grißheim e.V.

Freitag, 01.05.2020

ABGESAGT 1. Mai-Hock
Freiwillige Feuerwehr Steinenstadt

Sonntag, 03.05.2020

ABGESAGT Stadt- und Museumsführung

Donnerstag, 07.05.2020

ABGESAGT KunstAtelier - Freies Malatelier für alle

Termine außerhalb

Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler

Leider können die Wanderungen des Schwarzwaldvereins Müllheim-Badenweiler wegen der Corona-Pandemie vorerst bis Ende Mai 2020 nicht stattfinden.

WOCHENMARKT

Das besondere Marktangebot und die Empfehlung für diese Woche

Bellas Busslerl

Erdbeer-Windbeutel Stück 2,90 € und frische Buttercroissants Stück 1,00 €

Zähringer Blumenstube

Gemüsesetzlinge und frische Gartenkräuter

Schmidts Bauernladen

Deutsche Erdbeeren und Bio Joghurt Natur und Frucht

Metzgerei Martin Widmann

Aktion zur Geschäftsübergabe: Frische Schweinefilet

Kern Landbäckerei

Obsttortenböden aus Bisquit Stück 3,40 €

Kirner Josef Gärtnerei

Deutsche Erdbeeren aus Buchholz

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt.



KINDERGARTEN & SCHULEN

Musikschule Markgräflerland e. V.

Das Erwachsenenorchester der Musikschule Markgräflerland spielt für Senioren

Musiker des Erwachsenenblasorchesters der Musikschule Markgräflerland e.V. waren wieder unter dem Motto „Freude den Senioren“ unterwegs.

„Man hätte meinen können, der Wind hätte etwas dagegen gehabt, aber wir haben ihm getrotzt, unsere davon geflogenen Notenblätter wieder eingesammelt und festgeklemmt, um dann den Menschen im Seniorenzentrum St. Georg in Neuenburg und im Schloss Rheinweiler eine musikalische Freude in ihren Nachmittag zu bringen.

Alle waren begeistert und haben nach Kräften mitgesungen. Uns Musikern hat es selbstverständlich auch viel Spaß gemacht.“ (*Jürgen Minden*)

Übrigens: Die Musikschule Markgräflerland e.V. bietet ab September 2020 einen **Kurs für erwachsene Wieder- oder Neueinsteiger** an. Info: <https://t1p.de/yydg> oder bei Wolfgang Wetzel, Tel. 07635 825933, Mail: dirigent.wetzel@lin-wetzel.de



Auftritt im Seniorenzentrum St Georg in Neuenburg



Vorspiel im Schloß Rheinweiler

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

RAZ Breisgau und RAZ Hochschwarzwald sowie die meisten der Recyclinghöfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ab Montag, 27. April wieder geöffnet

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) wird das RAZ Breisgau und RAZ Hochschwarzwald und die meisten der Recyclinghöfe ab Montag, 27. April wieder öffnen. Die Öffnungszeiten entsprechen überwiegend denen vor der Schließung der Einrichtungen. Die Öffnungszeiten und die aktuellen Informationen der Entsorgungseinrichtungen sind

auf der Website der Abfallwirtschaft www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb oder in der App der ALB zu finden.

Es sind einige Hinweise von allen Anliefernden zu beachten. Die Anlieferungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anlieferung darf maximal mit zwei Personen erfolgen. Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich zum

Abladen verlassen werden. Die Mitarbeiter vor Ort können beim Abladen nicht mithelfen. Die Anzahl der gleichzeitig zugelassenen Personen ist je nach Größe des Geländes begrenzt. Aus logistischen Gründen können nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden. Die Abstandsregel von 1,50 m zu anderen Personen sowie die Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten.

Außerdem werden die Bürgerinnen und Bürger dringend gebeten, einen Mundschutz zu tragen.

Aufgrund der vorherigen langen Schließzeit wird mit einem starken Ansturm gerechnet und es wird aller Voraussicht nach zu entsprechenden Wartezeiten kommen. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher um Geduld und Rücksichtnahme gebeten.

VEREINE

Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein



Absage des traditionellen 1. Mai-Hock und des Pfingsthocks der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein, Abteilungen Steinenstadt und Grißheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in diesen turbulenten Zeiten würden auch wir uns ein wenig Normalität herbei wünschen und hätten Sie gerne am 1. Mai sowie an Pfingsten zu unseren traditionellen Hocks rund um die örtlichen Feuerwehrgerätehäuser begrüßt. Aus gegebenem Anlass können wir unsere Festlichkeiten in diesem Jahr leider **nicht** wie gewohnt durchführen und möchten Sie deshalb darüber informieren. Wir sind davon überzeugt, dass wir auch diese schwere Zeit gemeinsam durchstehen und freuen uns jetzt schon, Sie im nächsten Jahr alle wiederzusehen. Natürlich können Sie in Notlagen weiterhin auf uns zählen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit! Ihre Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein, Abteilung Steinenstadt und Grißheim

Fußballclub Neuenburg e. V.



Die Crowdfunding-Aktion für den neuen Rasenplatz 2 wurde verlängert. Auf der Plattform der Sparkasse Markgräflerland <https://einfach-gut-machen.de/markgraeflerland/project/neuer-rasenplatz-fc-neuenburg-investiert-in-die-zukunft> besteht die Möglichkeit uns zu unterstützen. Schon Spenden ab 10 € sind möglich und helfen uns enorm unser Ziel von 5000 € zu erreichen.

Es ist kinderleicht zu helfen, wir freuen uns über jegliche Unterstützung, damit die Kinder in Neuenburg auch in Zukunft die Möglichkeit haben Fußball zu spielen - und über größere Spenden als 10 € freuen wir uns noch mehr.

Über den QR-Code gelangen Sie direkt zur Plattform.



Freiwillige Feuerwehr Grißheim

Absage des Pfingsthocks der Freiwilligen Feuerwehr Grißheim

Laut der aktuellen Landesverordnung Baden-Württemberg sind momentan öffentliche Veranstaltungen untersagt. Aufgrund dieser Anordnung, aber auch zum Schutz der Bevölkerung sowie unserer Kameraden, kann der diesjährige Pfingsthock nicht stattfinden.

Freiwillige Feuerwehr Grißheim

Sportfreunde Grißheim e. V.



Vereinsjubiläum 100 Jahre SF Grißheim jetzt in 2021

Die Sportfreunde Grißheim 1920 e.V. feiern in diesem Jahr ihren 100. Geburtstag.

Die Corona-Pandemie zwingt uns, unsere Feierlichkeiten, die im Juni 2020 geplant waren, nun in das nächste Jahr zu verschieben. Gleich vorweg: Alle für 2020 geplanten Protagonisten haben uns für 2021 zugesagt und die für die Veranstaltungen am 11. Juni 2020 (Christoph Sonntag), die Kölner Band „Brings“ (12. Juni 2020) und die baden fm-Party am 13.06.2020 jeweils schon gekauften Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit für die jeweilige Veranstaltung im Juni 2021!

Wir drehen die Reihenfolge jetzt um: Es geht los am Freitag, 25.06.2021 mit einer „super jeilen Zeit“, wenn die Kölner Band „Brings“ nach Grißheim kommt und ihr Kult-Programm präsentiert. Am Samstag, den 26.06.2021 steigt - auch zum wiederholten Mal - die erfolgreiche baden FM Powerparty, dieses Mal mit den Mallorca-Knallern Rick Arena und Nancy. Am Sonntag (wie passend), den 27.06.2021, kommt zum dritten Mal der SWR3-Comedian Christoph Sonntag zu uns. Zum Jubiläumsjahresabschluss veranstaltet der Verein auf dem Sportgelände im großen Pavillon am Samstag, den 12. Dezember 2020 seine Weihnachtsfeier mit Ehrenabend. Geplant ist auch, dass sich an diesem Abend dort ein Adventsfenster des Grißheimer Adventskalenders öffnet.

Alle Veranstaltungen vom 25. - 27.06.2021 finden in einem großen Zirkuszelt auf dem Kleinfeldplatz beim Sportgelände in Grißheim statt, Parkplätze sind ausreichend vorhanden.

Der Vorverkauf für die Veranstaltungen ist bereits gestartet, VIP-Karten sind nur noch sehr begrenzt verfügbar, Anfragen dazu an unseren Vorstand Achim Herr. „100 wird nicht jeder, und wir gleich zweimal“ (2020, wenn wir Geburtstag haben und 2021, wenn wir feiern), also lasst uns diesen einmaligen und außergewöhnlichen Geburtstag gebührend feiern, merkt Euch die Termine vor, kommt und feiert mit, bringt Euch ein und unterstützt uns in der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen. Jede helfende Hand ist willkommen. Wir werden zeitgerecht auf Euch zukommen und über weitere Details zu den Veranstaltungen informieren. Der geplante Vatertags-Hock am Rhein an Christi Himmelfahrt (21.05.2020) und das geplante Sportwochenende Ende Juli 2020 finden nicht statt. Der Termin für unser Oktoberfest in der Rheinhalle folgt alsbald.

Ankündigung Beitragseinzug 2020:

Der Vereinsbeitrag 2020 wird in zwei Tranchen eingezogen. Zunächst wurde im April der Förderbeitrag von den Fördermitgliedern eingezogen. Mitte Mai folgt nun der Jahresbeitrag (Achtung:

neue Beitragssätze seit Januar 2020 gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.10.2019). Obwohl uns Einnahmen aus Veranstaltungen fehlen, sind wir glücklicherweise finanziell noch gut aufgestellt. Wir nehmen momentan nichts ein, die Pächterin des Vereinsheims wurde schon im März von der Pacht befreit, wird aber dennoch unsere Fixkosten zahlen. Wir hoffen, dass die Mitglieder sich solidarisch zeigen und ihre Beiträge nicht zurückverlangen, obwohl der Verein zurzeit keine Leistung bringen kann.

Weitere News über diesen Geburtstag und über die Sportfreunde Grißheim finden Sie unter www.sf.grißheim.de.

Seniorentreff Steinenstadt

Der geplante Seniorentreff Steinenstadt am **Mittwoch, den 13.05.2020** findet aufgrund der aktuellen Situation nicht statt.

KIRCHEN

Evangelische Kirche Neuenburg am Rhein

Ev. Kirchengemeinde Neuenburg - online
Folgende Angebote finden Sie online unter:
www.KircheNeuenburg.de

Montag bis Freitag ab 10.00 Uhr
„Aufsehen“ – Gedanken zur täglichen Bibellese in einem Video-clip von unseren Gemeindegliedern.

Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr
PreTeens-Virus online

Wir haben für das PreTeens einen YouTube-Kanal eingerichtet. Diesen erreichen Sie über die Webseite ptneuenburg.de. Neu werden wir nicht mehr freitags ein längeres Video freischalten, sondern mehrmals in der Woche (nicht täglich) ein neues, kurzes Video hochladen. Dafür haben wir einen neuen Kanal geschaffen.

3. Mai, Sonntag

ab 10.00 Uhr **Online-Gottesdienst** mit Pfrin. Sabine Graf
 Im Anschluss gibt es wieder Kirchenkaffee auf der Videoplattform Zoom.

Die Meeting ID und das Passwort werden am Sonntag auf der Homepage bereitgestellt.

Kindergottesdienst - online

Am Sonntag ab 9.00 Uhr gibt es auch einen Kindergottesdienst online.

Laden Sie Ihre Kinder ein mitzumachen und unterstützen Sie sie bei den Workshops, Spielen oder anderen Aufgaben. Gerne können Sie weitere Anregungen an Samuel.Baumgartner@Kirche-Neuenburg.de senden.

Personen ohne Internetanschluss können über eine **gebührenfreie Telefonnummer** die Gottesdienste und Impulse jederzeit auch hören. Telefon (gebührenfrei): 07631 - 97 73 003.

6. Mai, Mittwoch

16.00 Uhr online Konfikurs in den @home Gruppen

Sie möchten gerne weitere Informationen zeitnah und online erhalten?

Melden Sie sich für den Newsletter unserer Gemeinde unter: www.KircheNeuenburg.de/Newsletter.

Der Publikumsverkehr ist zur Zeit auch im Pfarramt eingeschränkt. Bitte nehmen Sie **zuerst** telefonisch mit uns Kontakt auf. Oft können wir Ihre Anliegen schon auf diesem Wege klären, falls dies nicht möglich sein sollte, stehen wir Ihnen auch persönlich zur Verfügung.

Sekretariat: Susanna Brause

Friedhofstraße 18, 79395 Neuenburg am Rhein

Tel.: 07631-79 91 19 – Fax: 07631/79 91 29 –

pfarramt@kircheneuenburg.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Montag: 16:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Pfrin. Sabine Graf erreichen Sie unter: Telefon: 07631-936 14 02

oder via E-Mail unter: Sabine.Graf@KircheNeuenburg.de

Evang. Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim

Liebe Gemeindeglieder, noch immer steht unser Alltag unter dem Vorzeichen der Krisenbewältigung und des Schutzes der Gesundheit. Aber dennoch verhelfen uns vorsichtige Schritte zu der Hoffnung, dass irgendwann wieder eine Art Normalität einkehren wird, auch wenn es bis dahin wohl noch lange brauchen wird. Wir bieten weiterhin geistliche Gedanken, Impulse, Anregungen als Begleitung an.

Geistliche Anregungen, Impulse, Predigten

Zu den Sonntagen, an denen keine Gottesdienste in der Kirche stattfinden dürfen, stellen wir auf unserer Homepage (www.buggingen.ekbh.de) jeweils geistliche Impulse, Predigten, Gebete ein. Auch wenn diese die gottesdienstliche Gemeinschaft nicht ersetzen können, hoffen wir, Ihnen auf diese Weise geistliche Orientierung und Ermutigung mitgeben zu können. Wir verweisen auch auf die Homepage des Kirchenbezirkes (www.ekbh.de).

Offene Kirche

An den Sonntagen ist unsere Kirche zur üblichen Gottesdienstzeit offen und lädt zum stillen Verweilen und zum Gebet ein. Bitte halten Sie dabei die amtlichen Vorgaben ein: Nicht mehr als zwei Besucher/innen dürfen sich gleichzeitig im Kirchenraum aufhalten, der vorgegebene Mindestabstand muss eingehalten werden. Tragen Sie Mundschutz.

Ökumenisch: Gemeinsam Innehalten täglich um 19.30 Uhr

Noch immer dürfen wir nicht in unseren Kirchen zusammenkommen, um Gottesdienst zu feiern. Darum müssen wir auf andere Weise unseren Glauben miteinander leben: Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten die Kirchenglocken zum gemeinsamen Innehalten zuhause. In ökumenischer Verbundenheit laden wir, zusammen mit den Nachbargemeinden, zum täglichen Innehalten ein. Auf diese Weise wollen wir uns gegenseitig stärken und im Glauben an Gott verbunden bleiben. Eine „Kurze Anleitung zum Innehalten“ mit den Gebetstexten und den Noten finden Sie auf unserer Homepage.

Pfarrbüro

Das Pfarramt ist noch geschlossen, aber wir sind per Telefon oder per Mail erreichbar.

Telefon: 07631/2439 oder Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Bestattungen

Nach den neuesten Vorgaben des Kultusministeriums dürfen Bestattungen weiterhin stattfinden, aber nur im Freien und nur im kleinen Kreis. Familienangehörige in direkter Linie (Eltern, Kinder, Enkel) dürfen teilnehmen, dazu maximal 5 weitere Personen.

Besuche zu Geburtstagen

Glückwünsche zum Geburtstag werden auf dem Briefweg überbracht.

Seelsorge

In seelsorglichen Angelegenheiten sind wir für Sie da. Kontaktaufnahme über Telefon: 07631/2439 oder Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Konfirmation

Die auf den 03. Mai 2020 terminierte Konfirmation in Buggingen wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Ob der Konfirmationsgottesdienst dann in der bisher gewohnten Weise stattfinden kann, ist im Moment noch nicht klar. Der Kirchengemeinderat wird einen neuen Termin bekanntgeben, wenn die weitere Entwicklung absehbarer ist. Auch der Konfirmationstermin für die Gemeinden Betberg-Seefeldern ist verschoben.

Jubiläumskonfirmation

Für den 24. Mai 2020 war die Jubiläumskonfirmation der Kirchengemeinde Buggingen geplant. Dieser Festgottesdienst muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da nach den momentanen Richtlinien auch im Mai noch keine Gottesdienste stattfinden dürfen.

Anregung: Österlicher Optimismus

Zurzeit steht kaum einem der Sinn nach Jubeln und Jauchzen. Immer noch ist die Corona-Pandemie das beherrschende Thema. Sicher, wir gehen kleine Schritte nach vorne, die Zahlen weisen einen positiven Trend aus, und doch sitzt vielen die Furcht im Nacken. Insofern scheint der kommende Sonntag ‚Jubilate‘ aus der Zeit gefallen. Aber dieser dritte Sonntag nach Ostern ist von der Auferstehung inspiriert: Was zerstört und zu Ende schien, darf auflieben. Christus ist auferstanden, und mit ihm die Hoffnung und der Lebensmut. Darum ist dieser Sonntag passend: Jubilate, jauchzt! Nicht um Ängste zu verdrängen und Belastungen kleinzureden, sondern um Kraft zu sammeln und Vertrauen zu gewinnen für die kommenden Wochen und Monate, die eine Herausforderung bleiben werden. Ich finde, der österliche Optimismus mit seiner Lebensbejahung täte uns gut – grade jetzt! Weil er vom Glauben getragen ist, dass Gott auch dann noch Wege weiß, wenn wir nur noch verzweifeln möchten.

Bleiben Sie von Gott behütet!

Ihr Bertram Zeller, Pfarrer

**Evangelisches Pfarramt Buggingen
Hauptstraße 52, 79426 Buggingen**

Pfarrer Bertram Zeller

Tel: 07631- 2439 Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Pfarramtssekretärin Regina Fischer

Tel: 07631 - 2439 Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Homepage: www.buggingen.ekbh.de

**Evang. Kirchengemeinde Auggen / Schliengen mit
Mauchen und Steinenstadt****Unser kirchliches Angebot
in Zeiten der Virusepidemie**

Die Kirche muss leider bis auf weiteres geschlossen bleiben, aber auf der Homepage der Kirchengemeinde Auggen-Schliengen finden Sie:

1. Die Lesepredigt von Pfarrer Schulze-Wegener für den jeweiligen Sonntag mit Gebeten und Lesungen - ab Samstagabend 18.00 Uhr einsehbar.

Es wäre sehr schön, wenn Jüngere älteren Angehörigen in der Familie oder in der Nachbarschaft die Predigt des Sonntags ausgedruckt zukommen lassen, wenn diese das gerne möchten.

2. Jeden Samstagabend wird - wie in anderen Gemeinden auch - um 18.00 Uhr das Glockengeläut der Kirche zu hören sein. Sie können eine Kerze ins Fenster stellen und eine vorbereitete Andacht zuhause mitlesen. Wir sind zwar getrennt, aber im Gebet miteinander verbunden. Die Andacht ist ebenfalls auf der Homepage zu finden. Sie können sie auch im Pfarramt erhalten oder der Kiste entnehmen, die Sie bei der Eingangstür unserer Kirche finden.
3. Im Pfarramt bin ich nach wie vor telefonisch oder per Mail zu erreichen: Tel.: 07631/2589, evpfarramt.auggen@gmx.de

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen in dieser sehr schwierigen und unsicheren Zeit!
Ihr Pfarrer Schulze-Wegener

Katholische Kirche Neuenburg am Rhein

**Liebe Mitchristen,
noch immer sind keine Gottesdienste in unseren Kirchen erlaubt und wir warten mit Spannung auf die künftigen Vereinbarungen. Wir hoffen, dass wir bald wieder Gottesdienste feiern können. Bis dahin bleibt es dabei:**

- Unsere Kirchen bleiben tagsüber zum stillen persönlichen Gebet geöffnet. An den Sonn- und Feiertagen sind die Kirchen beleuchtet und Kerzen angezündet, um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Wir bitten Sie eindringlich im Kirchenraum die Hygienevorschriften zu beachten und Abstand zu halten.
- Weiterhin liegen für jeden Sonntag Impulse als Faltschlätter aus, die mitgenommen werden können und sollen. Sie werden jeden Sonntag ergänzt. Wenn Sie Personen kennen, die daran Interesse haben, aber nicht aus dem Haus kommen, nehmen Sie ihnen gerne die Faltschlätter mit. Bitte legen Sie aber keine Handzettel zurück!
- Diese Impulse und weitere Ideen stehen auf unserer Homepage www.se-markgraeflerland.de und werden dort immer aktualisiert.
Maiandacht 2020: Der Monat Mai ist im Kirchenjahr durch die Maiandachten geprägt. Auf unserer Homepage finden Sie aktuell eine Maiandacht zum Beten für zu Hause.
- Wir sammeln weiterhin in den Pfarrkirchen Spenden für die Tafel. Die Tafelläden haben zurzeit große Probleme haben, an Lebensmittel zu kommen. In dieser Zeit trifft es die Menschen in schwierigen Lebenslagen besonders hart.

Impuls

Jeder der Sonntage in der Osterzeit zeigt einen eigenen Schwerpunkt in der Begegnung mit Jesus. Der österlich inspirierte Christ ruht nicht in sich, sondern wächst durch unterschiedliche Begegnungen mit Jesus.

Der kommende 4. Sonntag der Osterzeit wird auch „Sonntag des Guten Hirten“ genannt. Jesus im Bild des Guten Hirten, der seine Herde nicht verlässt.

Zugegeben: Als Schaf bezeichnet zu werden ist nicht jedermanns Sache. Aber in Jesus einen Hirten zu sehen, ist eine gute Beschreibung für die Liebe und Sorge Gottes zu uns Menschen. Hirten reden nicht viel. Sie fürchten sich vor niemandem und wissen jede Wetterlage zu deuten. Hirten haben immer auch etwas Geheimnisvolles an sich, wenn sie mit ihren Herden über die Weideflächen ziehen. Es ist schön, eine ständige Bewegung in einer Herde zu sehen. Und von dieser ständigen Bewegung in der Herde geht eine große Ruhe aus, wie eine Woge, die keinen Lärm macht. Manchmal geht ein Hirt der Herde voraus, ein andermal folgt er bedächtig der Herde, die sich langsam grasend den eigenen Weg sucht. Und je nach den Gegebenheiten eines Landes ändern sich die Hirtenaufgaben – die Sorge um die Herde bleibt aber immer gleich.

Von daher kann man gut verstehen, wenn sich Jesus als guter Hirt bezeichnete. Und die Menschen, die ihm folgten, wussten alle sehr gut, wovon er redete. Das Bild des Hirten war von Anfang an in der Geschichte des Gottesvolkes ein Bild für Gott, der sein Volk führte. Und oft war Gott als Hirte das Gegenstück zu den Hirten, die feige von ihren Herden wegliefen, die sich bereicherten, die sich selbst weideten. Ganz anders heißt es in dem uralten Lied, das von einer unglaublichen Sorglosigkeit und Geborgenheit singt: „Der Herr ist mein Hirt, mir wird nichts fehlen“ (Psalm 23). Da stellt sich dann nicht mehr die Frage, ob ich ein Schaf bin oder sein soll. Es geht schlicht um die Frage, ob ich an Gottes Sorge für mich glaube.

Veröffentlichung des Wahlergebnisses der PGR Wahl vom 05. April 2020 In den einzelnen Stimmbezirken wurden folgende Personen gewählt:

Neuenburg:

Frank Furler, Lea Hotz, Dr. Bernward Niemann, Elvira Erath, Elfriede Hüttlin

Steinenstadt:

Silvia Scherrer, Christina Böhm

Grißheim:

Peter Kaufmann, Renate Martin

Müllheim-Auggen:

Kordula Briemle, Sheila Demille, Hans-Jürgen Kellermann, Angelika Drumm, Tim Böckly, Maria-Anna Amann

Badenweiler-Müllheim:

Gabriele Pfeil, Markus Gutting, Arthur Sennrich

Auch auf diesem Wege allen Kandidaten einen herzlichen Glückwunsch zur Wahl! Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit!

International Church Neuenburg am Rhein

Sonntag / Sunday, 03.05.2020

10:00 Uhr Online-Gottesdienst / Online Church Service

Um am Gottesdienst teilzunehmen und die aktuellsten Informationen zur Kirche zu erhalten, besuchen Sie bitte unsere Website: www.neuenburginternational.com

To participate in worship and for the most updated church information please visit our website: www.neuenburginternational.com

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband

DRK Kleiderladen: Wiederöffnung unter Corona-Bedingungen

Der DRK KV Müllheim e.V. freut sich, dass er den Kleiderladen Im Stühlinger 1 in Heitersheim wieder öffnen darf. Die Öffnungszeiten sind wie bisher Dienstag- und Donnerstagvormittag von 9 Uhr bis 12 Uhr, am Mittwoch und Donnerstagnachmittag von 15 Uhr bis 18 Uhr und am Samstag von 10 Uhr bis 14 Uhr. Der DRK-KV-

Müllheim e.V. bittet um Verständnis, dass sich nicht mehr als **2 Kunden** gleichzeitig im Verkaufsraum aufhalten dürfen. Es dient zu Ihrem Schutz und dem des Personals. Bitte denken Sie auch bei einer etwaigen „Schlange“ vor dem Kleiderladen an die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Die Kolleginnen danken Ihnen für Ihr Verständnis in der für uns alle schwierigen Corona-Zeit. Das Kleiderladen-Team freut sich Sie wiederzusehen und auf neugierige neue Kunden. Das Sortiment ist breitgefächert und lädt zum Stöbern ein.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.drk-muellheim.de.

WISSENSWERTES

PARKINSON-Selbsthilfegruppe Müllheim

Das Treffen am 4.5.2020 fällt wegen Corona aus.
Mit freundlichen Grüßen
Müller-Jablonski

Dance-Contest wird zur Online-Challenge 2020

DAK-Gesundheit in der Region Freiburg sucht die besten Solo-Tänzer / #dakdancechallenge hält auch in Corona-Krise fit

Freiburg, 22.04.2020. In diesem Jahr feiert der DAK Dance-Contest sein 10-jähriges Jubiläum. Der Tanzwettbewerb sollte im Sommer bei großen Live-Events seinen Höhepunkt finden. Wegen der Corona-Krise ist dies nach jetziger Einschätzung nicht möglich. Derzeit dürfen Tanzgruppen nicht gemeinsam trainieren und Choreografien einstudieren. Daher werden die Veranstaltungen auf das kommende Jahr verschoben. Stattdessen startet die Krankenkasse nun eine Online-Challenge und sucht auch in der Region Freiburg die besten Solo-Tänzer. Wunsch der DAK-Gesundheit ist es, dass alle Teilnehmer die Chance haben, sich ohne Zeitdruck und bestmöglich auf den Wettbewerb vorzubereiten. Das ist derzeit nicht möglich.

Deshalb werden keine Live-Events in diesem Sommer stattfinden. „Das Coronavirus stellt derzeit unser Leben mächtig auf den Kopf. Die Gesundheit jedes Einzelnen zu schützen, hat höchste Priorität. Doch gerade in dieser Zeit gilt: Hört nicht auf zu tanzen. Deshalb starten wir jetzt einen Online-Tanzwettbewerb und lassen euch nicht allein“, sagt Jennifer Brunner von DAK in Freiburg.

Jeder tanzt für sich

Bei der Challenge tanzt nun jeder für sich, dreht davon ein Video und lädt es bis zum 31. Mai 2020 auf www.dak-dance.de hoch. Es folgt im Juni ein offenes Online-Voting. Anschließend gehen die 30 Top-Videos aus jeder Dance-Contest-Region an die Jury zur Bewertung. In den Kategorien Kids (7-11 Jahre), Young Teens (12-16 Jahre) und Teens (ab 17 Jahre) wählt die Jury die besten drei Teilnehmer aus. „Also tanzt was das Zeug hält und bewegt Deutschland virtuell bei unserer Dance-Challenge“, sagt Jennifer Brunner. Ein Bundessieger je Kategorie wird abschließend wieder online ermittelt. Attraktive Sachpreise winken den Regionalsiegern und die drei Top-Tänzer in Deutschland werden zu einem professionellen Videodreh eingeladen.

Infos gibt es unter www.dak-dance.de und in den sozialen Netzwerken unter #dakdancechallenge. Bei Fragen bitte eine Mail an: fragen@dak-dance.de

Der Lebenskreis hat sich geschlossen,
was bleibt sind Erinnerungen.

Wir nehmen Abschied von

Eckard Wallburg

* 20.12.1948 † 23.04.2020

79395 Neuenburg

In stiller Trauer :

**Michael und Alexandra
Sascha und Sonja
Michaela und Johannes
Saskia und Matthias
und Enkel**

Aufgrund der aktuellen Situation haben wir im engsten Familienkreis Abschied genommen.

SBB Schäfer®

Besuchen Sie unsere
Website unter
www.sbb-schaefer.de



**Fenster • Türen • Bodenbeläge
Verschattung • Insektenschutz**

Reutackerstr. 30, D-79591 Eimeldingen, Tel.: 07621 / 420 430, Fax: 07621 / 420 432,
www.sbb-schaefer.de, info@sbb-schaefer.de

Das Elisabethenheim Müllheim braucht Unterstützung Präsenzkraft, Transportdienst und Fahrer für Essen auf Rädern gesucht.

Für die Versorgung unserer Bewohner benötigen wir eine hauswirtschaftliche Kraft, einen internen Transportdienst, sowie einen Fahrer für Essen auf Rädern.

Diese Tätigkeiten können in Teilzeit und nach Absprache erbracht werden. Wir wünschen uns zuverlässige, belastbare und kommunikative Mitarbeiter/innen, die einen abwechslungsreichen und sicheren Arbeitsplatz in einem dynamischen und motivierten Team suchen.

Für Rückfragen und Bewerbungen wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung (Tel.: 07631/89-199 oder per Mail an christiane.velten@sozialwerk-muellheim.de) oder an unsere Personalabteilung, Hauptstr. 149, 79379 Müllheim

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte • Plattformlifte • Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



Deutsche Post 58

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
**Altstadt
Staufen**



identis.de

Fenster | Rollläden Sichere Haustüren Markisen

Beratung, Lieferung,
Montage und Service

Empfinden Sie sicher fühlen.
BOHNY
Bauelemente & Sicherheit

Bohny Bauelemente & Sicherheit GmbH
Federerweg 4 | 79238 Ehrenkirchen
Tel. 07633/800175 | info@bohny-sicherheit.de

□□□ Basis Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Liebe Kunden,
Ihre Gesundheit und die unserer Mitarbeiter
ist uns wichtig!

Daher haben auch wir Schutzmaßnahmen, wie die hygienische
Händedesinfektion getroffen, um das Entstehen neuer
Infektionsketten möglichst zu vermeiden.

Statt eines Händedrucks schenken wir Ihnen ein Lächeln.
Wir sind weiterhin für Sie da!

BERATUNGSSTELLE NEUENBURG

Martin-Schongauer-Str. 2 · 79395 Neuenburg am Rhein
Tel 0 7631 - 93617-0 · h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de

FORELLEN-FRIKADELLEN MIT SPARGEL UND BRAUNER BUTTER



ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

125 g Weizentostbrot
125 g Zwiebeln
125 g Butter
1 Zweig Dill
1 Zitrone
150 g geräuchertes Forellenfilet
450 g frische Forellenfilets (ohne Haut und Gräten)
3 Eier
Salz, Pfeffer weiss
100 g gehobelte Mandeln
1 1/4 kg weißer Spargel 1 El. Zucker
4 El. Öl
1 Handvoll Kerbel

ZUBEREITUNG

Toastbrot grob würfeln und in fein zerkrümeln. Zwiebeln pellen, fein würfeln und in 20 g Butter andünsten. Dill fein schneiden. Eine Hälfte der Zitrone auspressen, die andere in dünne Scheiben schneiden, Scheiben vierteln.

Vom geräucherten Forellenfilet die Haut ablösen. Die geräucherten und die frischen Forellenfilets grob würfeln, fein pürieren. Mit der Hälfte vom Toastbrot, dem Zitronensaft, Zwiebeln, Dill und 2 Eiern glatt verkneten. Salzen, pfeffern und aus der Masse 8 Frikadellen formen.

Das restliche Ei verquirlen.

Die restlichen Brotkrümel mit den Mandeln mischen. Die Frikadellen zuerst durch das Ei ziehen und dann gleichmäßig in der Brösel-Mandel-Mischung panieren. Spargel schälen und die holzigen Enden abschneiden. Spargel in wenig kochendem Salzwasser mit dem Zucker und 30 g Butter in etwa 15 Minuten bissfest kochen.

Die Frikadellen in einer großen Pfanne im Öl bei mittlerer Hitze auf jeder Seite 6 bis 7 Minuten hellbraun braten. Die restliche Butter goldbraun schmelzen lassen. Spargel gut abtropfen lassen, auf Tellern verteilen und mit der braunen Butter beträufeln. Die Frikadellen dazulegen und mit den Zitronen dekorieren. Den Kerbel grob zerzupfen und darüberstreuen. Dazu passen Salzkartoffeln.

TIPPS & TRICKS

Spargel ist leicht und fein aromatisch, dieser Geschmack darf nicht vom Wein überdeckt werden. Bei der Auswahl des passenden Rebensaftes also unbedingt auch die zum edlen Stängengemüse servierten Saucen oder Beilagen berücksichtigen. Zu den klassischen Spargelgerichten passt grundsätzlich ein Weißwein - zu Fisch idealer Weise ein Glas Riesling. Zur etwas „schweren“ Sauce Hollandaise darf es gerne etwas kräftiger und reifer sein, ein Grauburgunder beispielsweise. Zum Muskatgewürz in der Sauce wiederum passt auch ausgezeichnet ein trockener Müller-Thurgau oder Rivaner - natürlich von badischen Winzern!



WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!


$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

■ Aktionscode P-2020-05

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.

10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de

 www.primo-stockach.de

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

**Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
z.H. Abteilung Vertrieb**

**Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de**

WIR SIND FÜR SIE DA!



PRIMO

PAUSE

Sehr geehrte Patienten/Patientinnen,
Wir machen eine Pause vom 4.-15. Mai 20
 Terminvereinbarungen bitte telefonisch
 unter 07631 / 72910. Vielen Dank!

BLEIBEN SIE GESUND!
IHRE ZAHNARZTPRAXIS
Julia HEITZMANN
Julia Yvonne Sandra Sarah Eileen

**Modern – naturnah –
 begeistertnd!**

- Lieferservice ab 12 Flaschen
- Abholung, 13 für 12
- Covid-19-Versandbedingungen

Weingut Engler, Moltkeplatz 2, 79379 Müllheim
 Tel.: 07631 170 550, Mo. bis Fr. 9.00 - 18.30 Uhr, Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
 info@weingut-engler.de
 www.weingut-engler.de



WIR SIND FÜR SIE DA!



FÜR SIE
 STELLEN WIR
 ALLES IN DEN
 SCHATTEN

- Markisen
- Fenster
- Sonnenschutz
- Insektenschutz
- Haustüren
- Altbaurenovierung

Graf & Sohn
 Elemente für Ihr Haus
 79426 Buggingen - Im Mittelfeld 20
 FON 07631 - 93 89 17 0 - FAX 93 89 17 20
 www.achim-graf - https://youtu.be/zKkkVCzeG0

Lekses
 Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik
 Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
 Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

Allgemeinärztliche Privatpraxis
Dr. med. Michael Brandner
Anthroposophische Medizin (GAÄD)
Qualifizierte Misteltherapie bei Krebs

79379 Müllheim, Werderstraße 60
 Termine nach Vereinbarung
 Tel. 07631/9380013

Gr. Geflügelverkauf am Mo., 04.05. und 29.06.2020
Enten - Gänse - Puten und Mast bitte vorbestellen!
 Grilshem, Rath. 9.15 Uhr, Zienken, Rath. 9.45 Uhr, Neuenburg am Rhein,
 Zipperplatz 10.00 Uhr, Steinstadt, Rath., 12.45 Uhr
 Geflügelzucht J. Schulte • 05244/89 14 • www.gefluegelzucht-schulte.de

**UNFALL UND KRANKHEIT.
BADISCH GUT VERSICHERT.**



BGV-Kinder-Unfallversicherung

Oliver Grumber

BGV-Servicebüro Markgräflerland
Pf.-Christen-Str. 4 / 79395 Neuenburg a.Rh.
Telefon 07631 9383858
Mobil 0171 7640730



Moin liebe Markgräfler !

Ein Kurzurlaub im Breisgau und unsere Familie hat entschieden:
Nicht mehr in Hamburg - im Markgräflerland wollen wir leben!
Seit 18 Jahren berate ich Allianzkunden persönlich und individuell.
Ich freue mich auf Sie und alles was Markgräfler so besonders macht!

Lothar von Rönn

Allianz Generalvertretung
Martin-Schongauer-Str. 2
79395 Neuenburg am Rhein
agentur.vonroenn@allianz.de
www.allianz-vonroenn.de

Tel. 0 76 31.70 42 10 1
Mobil 01 72.4 34 30 88



Besuchen Sie
unsere Homepage!

Allianz

Entscheiden Sie selbst, wie Sie Ihre Bankgeschäfte erledigen
und mit uns sprechen: Es gibt viele Wege!

- Unser ServiceCenter nimmt Ihre Anliegen gerne telefonisch entgegen. Tel. 07634 / 401 0
- Unsere umfangreichen Services können Sie online beauftragen unter www.vbbm.de
- Nutzen Sie Online Banking und Banking App für Ihre täglichen Bankgeschäfte. www.vbbm.de
- Senden Sie uns Ihr Anliegen einfach per E-Mail an info@vbbm.de
- Chatten Sie mit uns. Die Chatfunktion finden Sie auf unserer Homepage.
- Vereinbaren Sie Ihren Gesprächstermin online über unsere Homepage oder in der Banking App.
- Ihr persönlicher Gesprächstermin kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen bei Ihrem Ansprechpartner in der Filiale stattfinden.

**Lächeln ist das
neue Händeschütteln**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.



Volksbank
Breisgau-Markgräflerland eG

Ott - Umzüge & Transporte

Inland / Ausland
0 76 31 / 17 50 53 einfach anrufen
E-Mail: gosoanto@web.de · www.ott-umzuege.de

Adler
GASTHOF HOTEL
RESTAURANT

Breisacher Str. 20 • Neuenburg am Rhein
Tel. 07631 / 72120 • www.adler-neuenburg.de
Take Away Angebot - Mittwoch bis Sonntag
11.30 – 14 h / 17 bis 20 h

- ½ Hähnchen 5,50, Pommes 3,50, gemischter Salat 5,00
- Mi. und Do.: Leberle sauer/Bratkartoffeln € 12,50
- KW 18 Geschmorte Ochsenbacken/Spätzle € 16,50
- Saibling/Spargel/Kartoffel € 16,50
- 1. Mai: Schüfele o. Frikadelle mit Kartoffelsalat € 13,50/12,50
- uvm... www.adler-neuenburg.de/takeaway/
- Bitte telefonisch vorbestellen!**

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

Ab 20.04. haben wir wieder geöffnet !

Garant für perfekte Küchen
und gutes Wohndesign
Möbel DAU Schliengen

Gutedelstraße 10 · 79418 Schliengen
Telefon 0 76 35/2 00 88

Besuchen Sie uns auch unter:
www.dau-moebel.de